
WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009 sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010, AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016, AVW 9.112/17-011 vom 28.6.2017, AVW 9.112/19-001 vom 11.1.2019 sowie AVW 9.112/22-012 vom 16.12.2022.

I.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Sprachwerke

soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, zur Wahrnehmung bzw. Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern, es sei denn, die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen;
 - b) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Zweck einer internen Nutzung in Unternehmen, in Behörden, deren Abteilungen bzw nachgeordneten Dienststellen und/oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 - c) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - d) der Sendung gemäß §§ 17ff UrhG;
 - e) des Vortrags gemäß § 18 UrhG;
 - f) der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG;
 - g) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG;
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - i) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - j) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzungen zu Vorträgen und Aufführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

- k) der Vervielfältigung, der Verbreitung, des Vortrags und der Aufführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch;
 - l) der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Sendung, des Vortrags und der Aufführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen sowohl als Ausschließlichkeitsrecht, als auch in Gestalt von Vergütungsansprüchen nach § 42g Abs 4, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
 - m) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - o) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - p) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen gemäß § 59a UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021);
 - q) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - aa) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Literar-Mechana, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - bb) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Literar-Mechana und hinsichtlich Werken, deren Rechteinhaber der Literar-Mechana diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
 - r) des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 56f Abs 8 UrhG;
 - s) der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.
2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. h) und p) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

II.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw. die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der reprographischen Vervielfältigung und der Vervielfältigung zur öffentlichen Vorführung erschienener oder mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise, dass sie für die Allgemeinheit zugänglich sind, zur Verfügung gestellter Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, zur Verwendung im Gemeindegesang von Religionsgemeinschaften in Gottesdiensten oder im Rahmen von anderen Gemeindeveranstaltungen gemäß § 15 UrhG;
 - b) der reprographischen Vervielfältigung und der Verbreitung zum eigenen oder privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - c) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
 - d) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - e) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) und d) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).

III.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b UrhG.

IV.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.